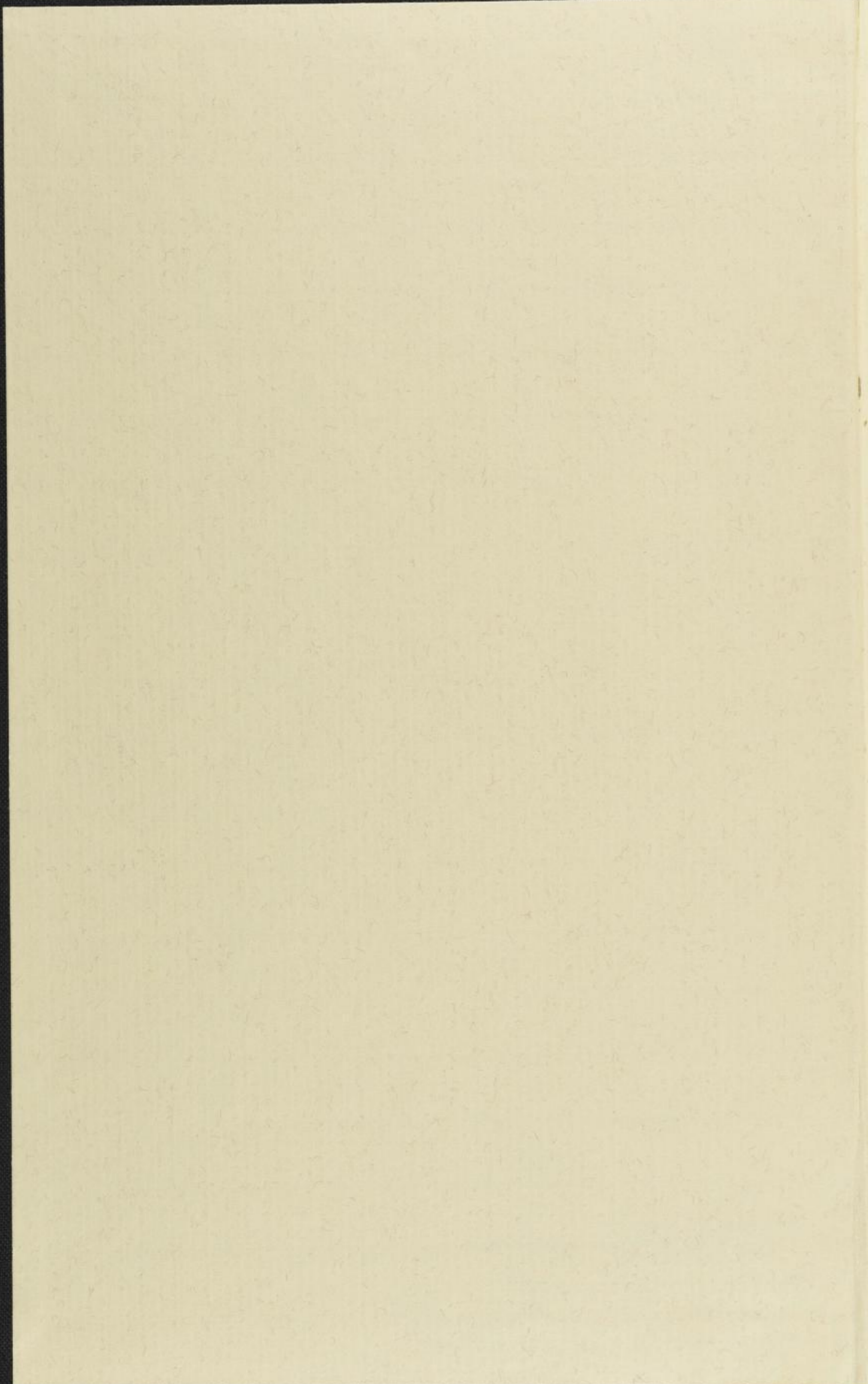




1306



Das Buch



Das Buch... (The text is extremely faint and mostly illegible, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.)



31. März 1708.

Wir Bürger = Meister Rathmanne der Stadt Gör-

liz / geben hiermit jedermänniglich / so unsere Jurisdiction gehörig / sonderlich denen vom Lande / als denen Herren Besiegern derer zu gemeiner Stadt Land - Gütter / und dann auch denen Unterthanen / auf unser gemeiner Stadt Dorffschaffen zuwissen / es wird ihnen auch sonderlich denen in vorigen Jahren publicirten Patenten gnugsam erinnerlich seyn / wie wir alles ernstes untersaget und verbothen / daß nicht auf den Dörffern / den herumblauffenden frembden Partirern und Händlern / die es den bezunfften Meistern in der Stadt vorweg kauffen / und hernach auffer Landes führen / nicht weiter käufflich gelassen / sondern vielmehr in die Stadt / zu öffentlichen Verkauf zu Märkte gebracht / und es selbst herein zubringen verhindert würden / denen auf das Land kommenden Stadt - Meistern / und ihren Leuten / oder aber denen im Dorffe wohnenden Händlern / so das Garn zur Stadt bringen / umb billigen Preis zukommen lassen solten.

Wann dann diese unsere wohl - gemeinte / und zum Vortheil der Stadt und Landes abzulende gute Intention, zeitbero gar wenig beobachtet / in dem solche frembde Garn - Händler / Kaupler und Partirer / die von den Dörffern lauffen / das Garn aufkauffen / und aus dem Lande schleppen / noch immer toleriret; hingegen an Garn oder Bespinste / fast wenig oder nichts zu gebracht worden: Dahero die geschworne Eitelten und sämtliche Meister der Leinweber allhier / über diese hochschädliche Vor - und Aufkaufferey abermüthlich klagen / als welche bey Ermangelung der Garne verhindert und gehemmet würden / daß sie die Wahren und Anzahl der Stücke / worauf sie mit denen Hand - Leuten geschlossen / zu rechter Zeit nicht eintragen / und also die versprochene Bewehr thun / hieraus weiter erfolgete / daß die Commissiones nicht beobachtet / und die Committenten nicht versorget werden könnten / deswegen diese genöthiget wurden / solche Commissiones ein - zu - ziehen / und andere zu - setzen / womit der Zugang und Remissen an Gelde / als das einzige Mittel / wordurch Stadt und Land / bisher noch in einigen Wohlstande geblieben / verlohren und aufgehörete; Als haben wir unsers Obrigkeitlichen Ampts zu sein erachtet / durch dieses öffentliche Verboth / solchem bösen und zum grössten Nachtheil der Stadt und Landes gereichenden Wesen zusteuren. Allermassen wir hiermit ernstlich untersagen und verbiethen / daß sich keiner / wer der auch sey / unter unserer Jurisdiction, weder in - noch auffer der Stadt / bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe / und Verlust des Garnes / dergleichen unbefugte Aufkauffung zu treiben / mehr unterstehen / sondern so viel dessen jemand zuverkauffen / in die Stadt auf freyen Markt zu feilen Kauff bringen / oder doch bis zu den Dörffern / und derer Einheimischen Garn - Händler / so das Garn der Stadt zu bringen / Ankunfft / behalten / und ihnen käufflich zukommen lassen solle.

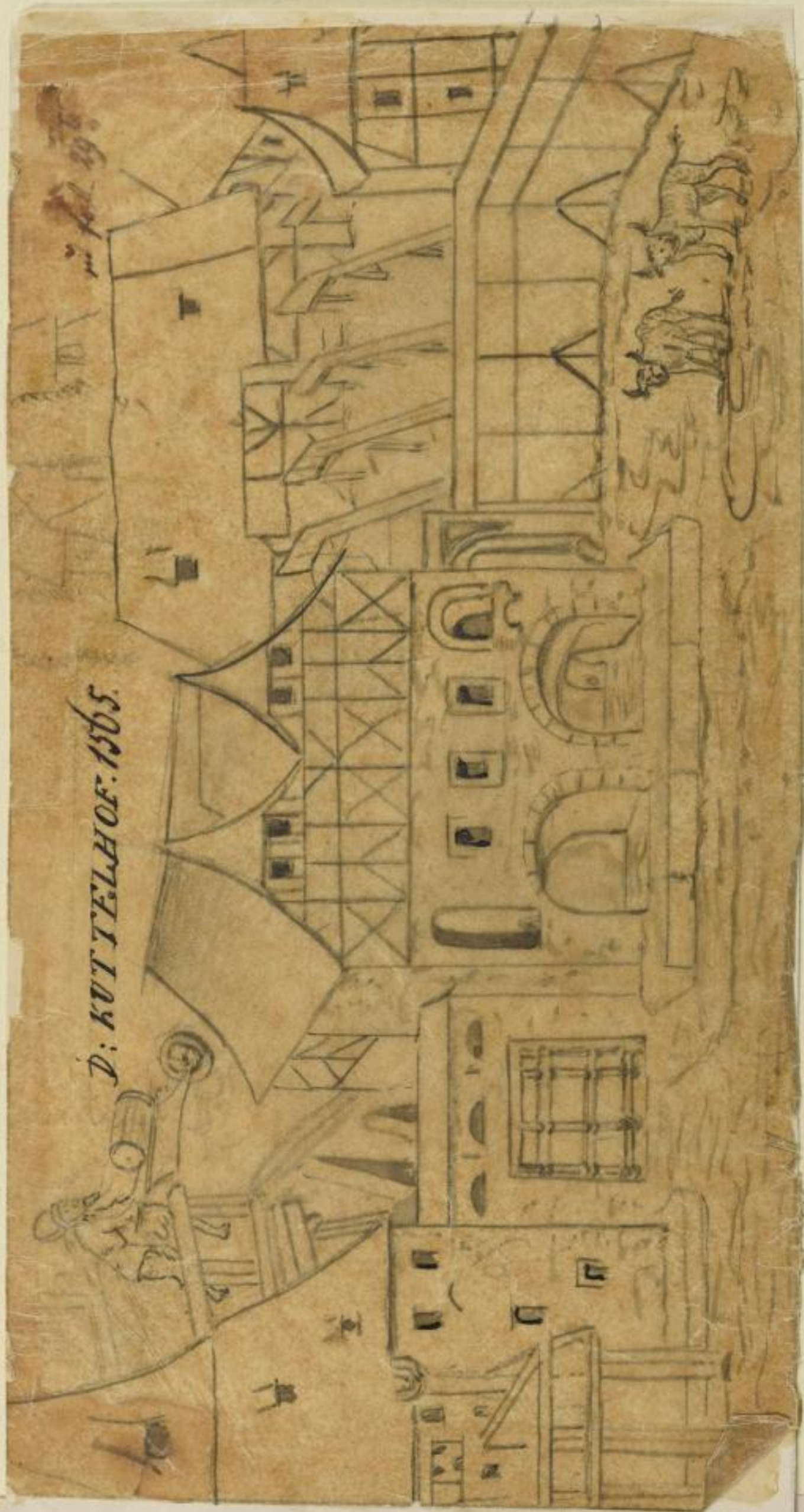
Wir rathen an die Herren Besieger derer zur Stadt gehörigen Land - Gütter / Ampts unser Ermahnen / vor die Person aber freundlich ersuchen / sie wolten ihren Leuten / daß sie sich mit Verkaufung des Garnes darnach achten / und solches denen Stadt - Meistern / oder Einheimischen Garn - Händlern / die es zu der Stadt / umb ihr baares Geld zukommen lassen möchten / scharff einbinden / denen frembden Garn - Händlern und Aufkauffern aber / so das Garn auffer Landes zu verkaufen / ausdrücklich verbiethen / auch wann die Einheimischen / oder ihre eigene Garn - Händler / welche dem Vernehmen nach sich schon willig dazu finden werden / werden Aufkauffler anmelden solten / denenselben vermittelst ihrer Berichten als bald steuren / und da sie nicht folge leisteten / ihnen das Garn gar wegnehmen / und dazumahliger Straffe belegen. Unsern Gemeiner Stadt Unterthanen aber / befehlen wir in Krafft dieses / daß sie bey angedeuteter Straffe / solches Unterboth nicht gänglich enthalten / und diesem unserm Verbothe unverbrüchlich nachleben sollen; Bestalt wir dann unserm Zollbereiter / denen Scholzen / Förstern und Bedienten / hierdurch ernstlich mitgeben / auf solche Kaupler und Partirer / so sich auf denen / unter unser Jurisdiction, und gemeiner Stadt gehörigen Dörffern zu treiben lassen / genaue acht zu haben / ihnen das Garn weg - zu - nehmen / und bey E. E. Hochw. Rathe einzulieffern. Wornach sich ein jeder zu richten / wo Schaden und Verlust zu thun / und Schaden zu hüten wissen wird. Ubrkundlich wir unser gemeiner Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen zu Görlich / den 31. Julij 1708.



VERORDNUNG DER GEMEINE

aus dem Jahre 1785
In dem Namen der Gemeine
ist beschlossen worden
dass die Gemeine
sich der gemeinen
Rechtschaffenheit
widmen solle
und sich die
Pflicht annehme
die Armen zu
unterstützen
und die Schulen
zu erhalten
und die
Gemeinde
zu erhalten
und die
Pflicht annehme
die Armen zu
unterstützen
und die Schulen
zu erhalten

1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7